



Barrierefreiheit in der Schweiz

Lassen sich die Erfahrungen tatsächlich übertragen?

„Barrierefreies E-Government - Webseiten effektiv gestalten“
ZGDV e.V. - in Kooperation mit WEB for ALL

Darmstadt, 23. März 2006

Jürg Stuker, CEO & Partner

Luzia Hafen, Consultant & Leiterin WAI Practice

Bern, Frankfurt, Hamburg, St.Gallen, Zug, Zürich

Banner von égalité handicap

Grundgedanke und Ziel

- » namics arbeitet in Deutschland und in der Schweiz an behindertentauglichen Web-Projekten
 - Was erfahren wir für relevante Unterschiede?
 - Weshalb existieren diese Unterschiede?
 - Kann voneinander gelernt werden?

- » Zielsetzung
 - Aufzeigen der „Schweizer Lösung“
 - Wesentliche Faktoren illustrieren
 - Diskussion eröffnen

- » Ausschnitt / Abgrenzung: Web-Angebote



Gesetze und Richtlinien

» Art. 8 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- 4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

- » Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» wurde 1995 lanciert und am 18. Mai 2003 vom Stimmvolk abgelehnt
- » Das BehiG ist die Antwort des Bundesrates (Gegenvorschlag) auf die Volksinitiative
- » BehiG (und die dazugehörige Verordnung, BehiV) wurde am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt

Übersicht über die Entstehung

**Volksinitiative
(später abgelehnt)**

» Einreichung 1999
Ablehnung 2003

**Neue
Bundesverfassung**

» 1. 1. 2000

BehiG

» 1. 1. 2004

BehiV

**Richtlinien des Bundes
zur Gestaltung barriere-
freier Websites (P028)**

» 1. Juni 2005

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

- » Art. 14 Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte, BehiG
 - 1 Im Verkehr mit der Bevölkerung nehmen die Behörden Rücksicht auf die **besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten**.
 - 2 Soweit sie ihre **Dienstleistungen auf dem Internet** anbieten, müssen diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein. Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. **Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären**.

» Art. 2 Begriffe, BehiV

- Internet (Art. 14 Abs. 2 BehiG): Durch unterschiedliche Anwendungen genutztes **Computernetzwerk**, welches mit einem **Webbrowser oder einer anderen benutzerseitigen Zugangstechnologie** genutzt wird.

- » Art. 10 Dienstleistungen im Internet, BehiV
 - 1 Die Information sowie die Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet müssen für **Sprach-, Hör- und Sehbehinderte sowie motorisch Behinderte** zugänglich sein...
 - ...
 - 3 Die Richtlinien werden in Zusammenarbeit mit **Behindertenorganisationen** und **professionellen Organisationen**, die auf die Bereiche Informatik und Kommunikation spezialisiert sind, erarbeitet. Sie werden **regelmässig dem neusten technischen Stand** angepasst.

- » Umsetzung über „Richtlinien des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites“ (P028)

Übersicht über die Entstehung

**Volksinitiative
(später abgelehnt)**

- » Initiative des Vereins „Gleiche Rechte für Behinderte“

**Neue
Bundesverfassung**

BehiG

- » Maßgebliche Mitgestaltung durch Private

BehiV

**Richtlinien des Bundes
zur Gestaltung barriere-
freier Websites (P028)**

- » Maßgebliche Mitgestaltung durch Private



Ein paar wichtige Augenblicke

Vor dem Gesetz und der Initiative

- » Private Initiative von Herrn Arnold Schneider:
Schweizerische Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung
- » Finanziert privat, durch Sponsoring von Firmen und durch die Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte
- » Intensive Zusammenarbeit mit namics ab Anfang 2002
 - Testverfahren für Web-Angebote
 - Ausbildung
 - Lobbying
 - Zertifizierung von Websites
 - Unterstützung von Firmen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit



Testverfahren von namics und Stiftung „Zugang für alle“ (<http://www.namics.com/wai>)

1 Testverfahren (Version vom 15. April 2004)

Die in diesem Test überprüften Regeln entsprechen einer Untermenge der WCAG v1.0 Richtlinien und Checkpunkte des W3C und erfüllen minimal die Priorität 1.

<http://www.w3.org/TR/WCAG10/>

1.1 Richtlinie 1 – Wahrnehmbarkeit (perceivable)

Es ist sicher zu stellen, dass jede Funktionalität und Information die zur Verfügung gestellt wird, von jedem Benutzer wahrgenommen und bedient werden kann. Ausgenommen davon sind lediglich Inhalte, die nicht in Worte zu fassen sind.

1. Alle Bilder und Grafiken sind über das ALT-Attribut klar verständlich beschriftet. Platzhalter-Grafiken und grafische Elemente sind mit einem leeren ALT-Attribut ausgezeichnet.

Bewertung: > 95% = 3, nur grafische Elemente nicht bezeichnet = 2, < 50% = 1

2. Bei "Image Maps" werden die Regionen mittels ALT-Attribut und redundanten Textlinks zur Verfügung gestellt.

Bewertung: > 95% = 3, 95-50% = 2, < 50% = 1

3. Grafiken mit hohem Informationsgehalt wie beispielsweise Schaubilder oder Diagramme werden mittels <Longdesc>-Attribut und [d]-Link (Descriptive Link) auf einer separaten Seite beschrieben.

Bewertung: > 95% = 3, 95-50% = 2, < 50% = 1

4. Die verschiedenen Linktypen sind optisch gut erkennbar (farblich und/oder unterstrichen).

Bewertung: > 95% = 3, 95-50% = 2, < 50% = 1



This work is licensed under the Creative Commons ShareAlike License. To view a copy of this license, visit <http://creativecommons.org/licenses/sa/1.0/> or send a letter to Creative Commons, 559 Nathan Abbott Way, Stanford, California 94305, USA.



© 2004 Stiftung „Zugang für alle“ und namics ag

5. Der Kontrast zwischen Vorder- und Hintergrundfarbe erlaubt leichtes Lesen. Dies gilt auch bei Invertierung der Farben.

Bewertung: > 95% = 3, 95-50% = 2, < 50% = 1

6. Die Farbgebung ist so gewählt, dass bei Schwarzweiss-Darstellung die Seiten verständlich bleiben.

Bewertung: > 95% = 3, Darstellungs-Probleme in Zoomtext = 2, < 50% = 1

7. Die eingeschränkte Farbwahrnehmung von Farbenblinden ist durch redundante Kennzeichnung (zum Beispiel Farbe und Schriftart) berücksichtigt.

Bewertung: > 95% = 3, 95-50% = 2, < 50% = 1

8. Die Seite enthält in der Normaldarstellung keine Texte, die eine wesentlich kleinere Schriftgröße als die restlichen Texte aufweisen.

Bewertung: ja = 3, nein = 1

9. Die komplette Seite bleibt bei abgeschaltetem JavaScript und CSS funktionstüchtig oder es besteht eine Alternative.

Bewertung: ja = 3, nein = 1

10. Der Text ist linksbündig angeordnet (wichtig bei der Verwendung von Schriftvergrößerung).

Bewertung: > 95% = 3, 95-50% = 2, < 50% = 1

11. Die Fontwahl eignet sich für Schriftvergrößerung (keine Serifen, keine Kursivschrift) (Empfehlung: Arial oder Verdana).

Schriftgrößen sind im HTML-Code nicht absolut (pt, px) sondern relativ festgelegt, damit man sie mit Hilfe des Browsers skalieren kann.

Bewertung: > 95% = 3, 95-50% = 2, < 50% = 1



This work is licensed under the Creative Commons ShareAlike License. To view a copy of this license, visit <http://creativecommons.org/licenses/sa/1.0/> or send a letter to Creative Commons, 559 Nathan Abbott Way, Stanford, California 94305, USA.

© 2004 Stiftung „Zugang für alle“ und namics ag

Bemerkungen zum Testverfahren

- » Deutsch und Französisch, CC ShareAlike Lizenz
- » Die von uns als relevant eingestuften Grundlagen Anfang 2002 waren die WCAG 1.0, diese waren in Teilbereichen
 - für uns nicht logisch
 - bereits hinter dem aktuellen Stand der Technologie
- » Kontakt zu Judy Brewer (W3C) und zu Michael Cooper (CAST, Bobby)
- » Wir wollten ein sehr praxisnahes, praktisches Verfahren, welches zusätzlich zum Test- einen Ausbildungscharakter hat
 - Aus Gründen der Internationalität garantieren wir eine Abbildung auf WCAG “A“

Entstehung des BehiG und des BehiV

- » Aus der Presse erfuhren wir, dass das Bundesamt für Justiz den Auftrag erhalten hat, den Gegenvorschlag zu erarbeiten
- » Am 7. Juli 2003 (ca. 2 Monate vor der Abgabe) drängten wir der Kommission einen Termin auf...
- » ...und wurden später zur Teilnahme am restlichen Verfahren eingeladen
- » Insb. stammen einige Texte in der BehiV von uns
 - Erweiterung um motorische Behinderung
 - (Weite) Begriffsdefinition Internet
 - Möglichkeit der Berücksichtigung privater Organisationen
 - Anpassung an den technischen Stand

- » Zum 1. Januar 2004 publizierten die Stiftung „Zugang für Alle“ und namics eine privat finanzierte Benchmark-Studie
- » Damit wurde ein großes Medienecho erzielt und viele Firmen verstanden das Konzept der sozialen Verantwortung (und des Gruppendrucks)...
- » ...vieles war dennoch ein Lippenbekenntnis



Umsetzung auf Bundesebene

- » Weder das Gesetz noch die Verordnung definieren Termine und/oder Übergangsfristen
- » Deshalb berief das „Webforum“ eine Arbeitsgruppe ein, welche die Einsatzrichtlinie P028 erarbeitete (Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten)
- » Eigentlich eine bundesinterne Arbeit...
- » ...dennoch lud die Leiterin die zwei wichtigsten Dienstleister, die auf die Implementierung der offiziell erlaubten Content Management Systeme (Day Communiqué und Imperia) spezialisiert sind, in die Arbeitsgruppe ein

Inhalte der P028

- » ALLE Websites des Bundes genügen bis zum 31.12.2006 der Priorität „AA“ der WCAG 1.0
- » Neu erstellte Internetpräsenzen müssen bereits heute den Standards genügen
- » Archivierte & nicht zugängliche Inhalte müssen über den Infodienst des Bundes auf Anforderung zugänglich gemacht werden
- » Definition von Sanktionsmassnahmen
- » Sonstige Empfehlungen/Weisungen
 - Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten resp. andere Aufbereitung
 - Andere Empfehlungen zu Accesskeys, Sprungmarken etc.



Zusammenfassung

Erfolgsfaktoren

- » Die wichtigsten Initiativen entstanden auf privater Basis und wurden privat finanziert
 - Hohe Effizienz und Glaubwürdigkeit / Begeisterung
- » Das frühe Vorhandensein von praktischen Regeln war essenziell wichtig für den Erfolg
- » Ohne „Klinkenputzen“ wäre nicht viel passiert (vgl. auch <http://www.drempelsweg.nl>)
- » Der Einbezug der „Macher“ in die internen Prozesse stellte die Umsetzbarkeit sicher und „synchronisierte“ nebenläufige Regelwerke
- » Bindung an die WCAG (von W3C)

Was hat nicht so gut geklappt?

- » Zu wenig Zwangsmittel zur Umsetzung (auch wenn die Presse einen gewissen Druck schaffte) → Bis zur Schaffung der P028
- » Mit im Boot ist vor allem die zentrale Bundesverwaltung (auch wenn Kantone, Gemeinden und „konzessionierte Betrieb“ auch verpflichtet wären)
- » Schweizer Föderalismus
- » Private Firmen lassen sich kaum motivieren
- » Starker Fokus auf blinde Menschen
- » Zu wenig „echtes“ Verständnis für die Zusammenhänge

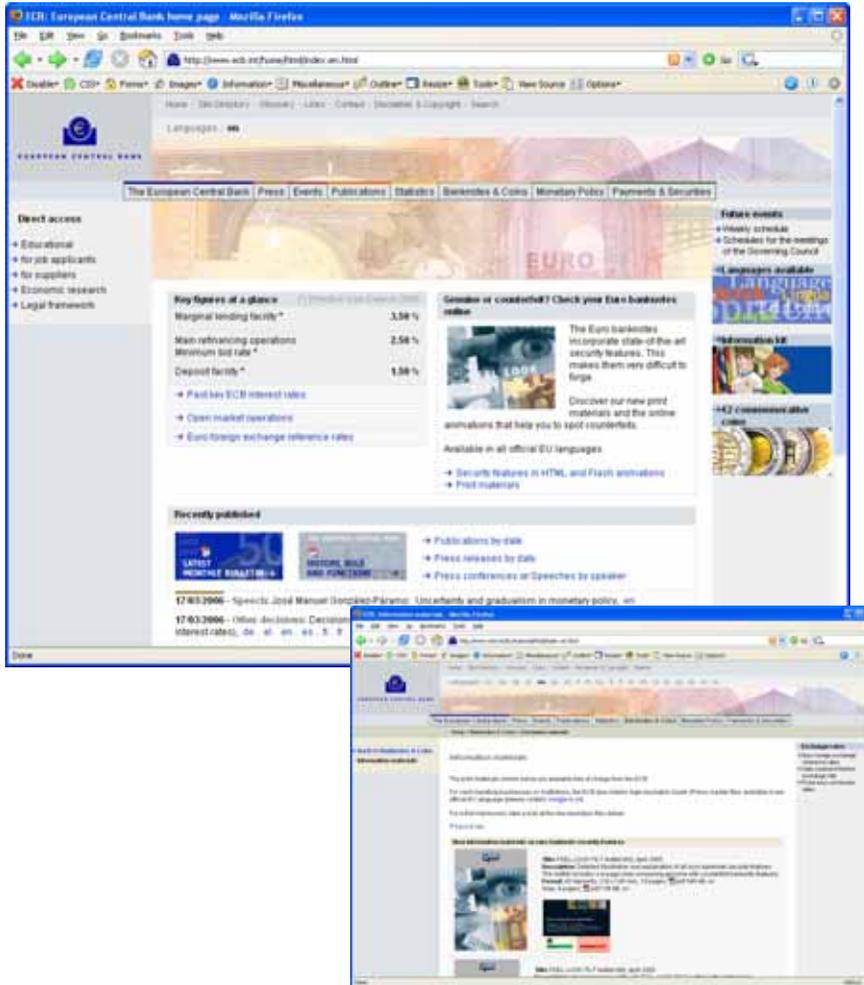


Anhang

Wer ist namics?

- » Führender Dienstleister für webbasierte Lösungen in D und CH. Gegründet 1995 aus der Universität St. Gallen.
- » Mit 145 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Frankfurt, Hamburg, München (ab Q3/06) sowie in St.Gallen, Bern, Zürich und Zug.
- » Durch die Verbindung von Forschung & Lehre mit Pragmatismus zu über 1000 erfolgreichen Projekten.
- » Inhaltlicher Fokus auf zugängliche Webangebote und Barrierefreiheit.
- » Kontakt
 - <http://www.namics.com/frankfurt>
 - <http://www.namics.com/hamburg>

Ein Referenzprojekt von namics Europäische Zentralbank: <http://www.ecb.int>



- » Konzeption und Umsetzung des Portals der Europäischen Zentralbank
 - 13.000 Inhaltsseiten
 - ca. 50 Seitentypen
 - Inhalte bis zu 23 Sprachen
 - WCAG AAA
- » Aufgabe namics
 - Benchmarking und Anforderungsanalyse
 - Konzeption inkl. Informationsarchitektur und visueller Gestaltung
 - Clientcodierung mit PHP-Templates und Inhaltsmigration
- » Bewertung beim DMMA 2005 (vom 28.06.2005): 98,5 Punkte



(Schweizer) Links

- » Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»
 - <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vi291>

- » Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
 - http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3

- » Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)
 - http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_31

- » Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten
 - <http://internet.isb.admin.ch/internet/informatikstandards/standardindex/01789/index.html>

- » <http://www.zugang-fuer-alle.ch>

- » <http://www.namics.com/wai>



Besten Dank für Ihre Zeit
(Download auf <http://blog.namics.com>)

juerg.stuker@namics.com
luzia.hafen@namics.com